

RS OGH 2000/2/15 14Os9/00 (14Os10/00)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.2000

Norm

GebAG §41

StVG §152a Abs2

Rechtssatz

Gegen einen Beschluss des Vollzugsgerichtes mit dem die Gebühren des einer Anhörung gemäß§ 152a Abs 2 StVG beigezogenen Sachverständigen bestimmt werden, steht dem Strafgefangenen keine Beschwerde zu, weil ihn im Verfahren zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung keine Kostenersatzpflicht trifft.

Entscheidungstexte

- 14 Os 9/00

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 14 Os 9/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113147

Dokumentnummer

JJR_20000215_OGH0002_0140OS00009_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at